H a u p t s a t z u n g

der
Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)

Vom 20. Juli 2004

zuletzt geändert am 22.02.2010)
(zuletzt geändert am 07.07.2014)
(zuletzt geändert am 18.12.2014)
(zuletzt geändert am 19.12.2016)
(zuletzt geändert am 08.06.2017)
(zuletzt geändert am 08.11.2021)

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an Bekanntmachungstafeln, die sich befinden in

- Lambrecht — Verbandsgemeindeverwaltung, Sommerbergstraße 3
- Elmstein
- Ortsteil Elmstein — Schulhaus, Bahnhofstraße 7
- Ortsteil Iggelbach — Dreschplatz
- Ortsteil Appenthal — Anwesen Talstraße 9

- Esthal Bürger- haus, Hauptstraße 63 a
- Frankeneck Dorfgemeinschaftshaus, Neufelder Straße 8
- Lindenberg Rathaus, Hauptstraße 73
- Neidenfels Bürgerhaus, Zwerlenbachstraße 1
- Weidenthal Rathaus, Hauptstraße 122

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Werkausschuss
- Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Freizeitgestaltung
- Ausschuss für Tourismus und wirtschaftliche Entwicklung
- Schulträgerausschuss

(2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder. Abweichend von Satz 1 haben der Ausschuss für Tourismus und wirtschaftliche Entwicklung sowie der Schulträgerausschuss 12 Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine/n oder mehrere Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein, entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Dem Schulträgerausschuss sollen auch Lehrkräfte und Elternvertretungen der Grundschulen nach § 90 Schulgesetz angehören, die nicht in der Verbandsgemeinde wählbare Bürgerinnen und Bürger sein müssen.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 €.

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall.

3. Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

4. Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall.

(4) Die Aufgaben des Werkausschusses ergeben sich aus § 4 der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke.

§ 3a

(1) Gemäß § 56a GemO wird ein Seniorenbeirat eingerichtet.

(2) Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Stundung und Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen.

2. Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 250 € im Einzelfall.

3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemO und die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5

Beigeordnete

(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden bis zu zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnah-

me an Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- bereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes, das für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates 2,1 v.H. der jeweiligen monatlichen Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Beigeordneter gemäß § 8 Abs. 2 erhält, beträgt, wobei Beträge bis 0,50 € abgerundet und Beträge über 0,50 € aufgerundet werden. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird nach den gleichen Grundsätzen ein Sitzungsgeld in Höhe von 1 v.H. gewährt.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung. Diese beträgt

- für Fraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern 100 v. H.
- für Fraktionen von 5 bis 8 Mitgliedern 75 v. H.
- für Fraktionen bis 4 Mitgliedern 50 v. H.

des Sitzungsgeldes nach § 6 Abs. 2 Satz 1 für jede Sitzung des Verbandsgemeinderates und dessen Ausschüsse.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, das für die Teilnahme an Ausschusssitzungen 2,1 v.H. der jeweiligen monatlichen Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Beigeordneter gemäß § 8 Abs. 2 erhält, beträgt, wobei Beträge bis 0,50 € abgerundet und Beträge über 0,50 € aufgerundet werden.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33 1/3 v.H. gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 6 Abs. 4, 5 und 6 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 9

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 75,00 €. § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

- der Wehrleiter
- die stellvertretenden Wehrleiter
- die Wehrführer
- die stellvertretenden Wehrführer
- die Gerätewarte
- die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
- die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
- der Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung (bei Wehrleiter und Wehrführer incl. Entschädigung für die Benutzung eines privaten Fernsprechers) – Stand 18.12.2014 - beträgt für:

• Wehrleiter	363,39 €
• stellvertretende Wehrleiter je	181,69 €
• Wehrführer Feuerwehreinheit Lambrecht	142,19 €
• stellvertretender Wehrführer Feuerwehreinheit Lambrecht	71,09 €
• Wehrführer Feuerwehreinheit Elmstein	104,58 €
• stellvertretender Wehrführer Feuerwehreinheit Elmstein	52,29 €
• Wehrführer der übrigen Feuerwehreinheiten je	71,11 €
• stellvertretende Wehrführer der übrigen Feuerwehreinheiten je	35,55 €
• Gerätewarte Feuerwehreinheit Lambrecht *- 3 á 119,04 € -*	357,12 €
• Gerätewarte Feuerwehreinheit Elmstein	79,82 €
• Gerätewarte mit einem Fahrzeug je	20,20 €
• Gerätewarte mit zwei Fahrzeugen je	33,45 €
• Atemschutzgerätewarte *- 4 á 119,04 € -*	476,16 €
• Feuerwehrangehörige für Alarm- und Einsatzplanung	66,01 €
• Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	66,01 €
• Jugendfeuerwehrwarte je	33,18 €

Der Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung pro Gerätewart darf 164,86 € im Monat nicht überschreiten.

(5) Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Wehrleiters oder Wehrführers voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 berechnet.

(6) Die Ausbilderentschädigung beträgt – Stand 08.11.2021 – 16,17 €/je Unterrichtsstunde a´45 Minuten für:

- Ausbildung Truppmann Teil II
- Ausbildung Drehleitermaschinist
- Ausbildung Atemschutzstrecke

(7) § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 bis 6 verändern sich jeweils um den gleichen Vomhundertsatz, wie die in den §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgelegten Aufwandsentschädigungen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. Oktober 1999 in der Fassung vom 3. April 2001 außer Kraft.

Lambrecht (Pfalz), den 20. Juli 2004

Herbert Bertram
Bürgermeister